

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 406.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. October 1878,

zu Ausführung des § 29 des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878
gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Zu Ausführung des § 29 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. dss. Mts. bestimmen wir hierdurch, daß unter der in diesem Gesetz vorkommenden Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ das Fürstliche Landrathsamt des Bezirks, unter der in demselben enthaltenen Bezeichnung „Polizeibehörde“ der Gemeindevorstand zu verstehen ist.

Wera, den 25. October 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Dr. Bittler.